

## MWST: Praxisänderung beim Vorsteuerabzugsrecht

Am 16. April 2019 hat die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), diverse Praxisänderungen und -anpassungen publiziert. Unter anderem ist festzustellen, dass Spenden für die Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts miteinbezogen werden dürfen.

Wird der Vorsteuerabzug mittels Umsatzverhältnis (sog. Umsatzschlüssel) ermittelt, können – aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis – Spendeneinnahmen mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Als Gesamtumsatz im Sinne von Art. 75 Abs. 3 MWSTV gilt neu das Total aller Einnahmen (exkl. MWST); darin enthalten sind nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWST) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze und die Spenden (Art. 3 Bst. i MWSTG). Die Einnahme von Subventionen führt nach wie vor zu einer Vorsteuerkürzung.

Anhand des Beispiels gemäss Ziffer 1.3.3 der MWST-Info 05 (Zahlen leicht angepasst) können die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen aufgezeigt werden.

*Ein Sportzentrum, das sowohl steuerbare als auch steuerausgenommene Umsätze generiert, erhält Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits. Ausserdem vereinnahmt es noch Spenden:*

Steuerbarer Umsatz (exkl. MWST)	CHF 300'000	50.0 %
Ausgenommener Umsatz	CHF 60'000	10.0 %
Erhaltene Subvention zur Betriebsdefizitdeckung	CHF 150'000	25.0 %
Spenden	CHF 90'000	15.0 %
Total	CHF 600'000	100.0 %

Die Vorsteuern in der Höhe von CHF 24'000 können nun wie folgt in zwei Schritten gekürzt bzw. korrigiert werden.

1. Kürzung aufgrund der erhaltenen Subvention:  
Die CHF 24'000 sind um 25 % zu kürzen. Die CHF 6'000 sind in Ziff. 420 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.
2. Korrektur aufgrund der steuerausgenommenen Umsätze:  
Die verbleibenden CHF 18'000 sind noch um 17% (60'000/360'000) zu korrigieren. Die CHF 3'000 sind in Ziff. 415 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

## Autorin



Fabienne Ryser  
MAS FH in MWST  
Tel. +41 31 950 09 22  
[fabienne.ryser@t-r.ch](mailto:fabienne.ryser@t-r.ch)

*Das Sportzentrum kann von den gesamten Vorsteuern (CHF 24'000) CHF 15'000 geltend machen.*

Bisher wurden die Spenden nicht in den Gesamtumsatz eingerechnet, so dass die Subventionen und steuerausgenommenen Umsätze höher ins Gewicht gefallen sind. Im Beispiel zuvor hätte die bisherige Regelung zu einem Vorsteueranspruch von CHF 14'119.20 geführt (Subvention und ausgenommener Umsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz).

Die Praxisänderung führt bei den Steuerpflichtigen insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur zu einer Verbesserung der MWST-Situation. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Änderung lohnt sich. Allenfalls ist auch ein Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnung zu prüfen.

Die Praxisänderung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft. Aufgrund der Tatsache, dass die neue Praxis für die Steuerpflichtigen günstiger ist, gilt diese – auch rückwirkend – für Steuerforderungen, die noch nicht rechtskräftig sind.

Die ESTV ist derzeit relativ stark mit der Überarbeitung der Verwaltungspraxis beschäftigt. Diverse weitere Praxisänderungen oder -anpassungen sind in der Pipeline.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unseren

**MWST-Kongress 2019 vom 19. Juni 2019** in Bern

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere [MWST-Spezialisten](#).

Susanne Gantenbein  
Makedon Jenni  
Daniel Leuenberger  
Fabienne Ryser  
Marc Thomet